



Satzung

Präambel

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Genossenschaftsgedanken zu fördern. Er will zu mehr Verständnis und Sichtbarkeit der Genossenschaftsidee in der Öffentlichkeit, zu ihrer Verbreitung, Umsetzung und Weiterentwicklung sowie zur Stärkung demokratischer Prozesse beitragen.

Genossenschaften sind ein weltweit erfolgreiches sehr vielfältig ausgeprägtes Modell der Kooperation auf der Grundlage gemeinschaftlicher Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Sie sind demokratisch agierende Wirtschafts- und Sozialorganisationen, die Menschen und Organisationen zusammenbringen, um gemeinschaftlich und wertebasiert unternehmerisch tätig zu sein. Sie fördern die Belange der Mitglieder als Unternehmen, Mitarbeitende oder Verbraucher/innen. Dazu gehört die Berücksichtigung der sozialen, ökologischen oder kultureller Bedarfe der Mitglieder. Der Genossenschaftsidee immanenten und neuen partizipatorischen, sozialen und gemeinwohlorientierten Ansätzen und Konzepten gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Die Arbeit des BzFdG e.V. ist getragen von der Überzeugung, dass die Verbreitung und Umsetzung der Genossenschaftsidee einen zunehmend gewichtigen Beitrag zur nachhaltigen Zukunftssicherung der Gesellschaft leisten kann.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V.“

Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seminaren, Vortragsveranstaltungen und Workshops über den Genossenschaftsgedanken, die Dokumentation und Publikation der eigenen Veranstaltungen sowie der Dokumentation der Entwicklung des gelebten Genossenschaftswesens in einem Archiv. Eine Förderung der Einzelinteressen von Unternehmen erfolgt nicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen erstattet. Der Vorstand kann eine pauschale Auslagenerstattung beschließen, er hat darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.



Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung und
- d) die Revisor/innen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Bundesvereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/einen Geschäftsführer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist, bestellen. Die/der Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Gesamtvorstand

Zusammen mit dem Vorstand sind bis zu elf Beisitzer/innen zu wählen. Gemeinsam mit dem Vorstand bilden diese den Gesamtvorstand. Die Beisitzer im Gesamtvorstand haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu unterstützen und zu beraten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands (§ 7) anwesend ist. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen und
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Er bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands für:

- die Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten für Veranstaltungen und
- die Aufstellung des Arbeitsplanes für das Folgejahr.

§ 10 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstands

Der Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus der Mitte der gewählten Beisitzer/innen für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.



§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem schriftlichen oder elektronischen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorstandssitzungen leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die bzw. eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Beisitzer/innen,
3. Wahl der Revisor/innen,
4. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Jahresabschluss,
 - c. den Bericht der Revisor/innen,
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e. die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstands,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins und
 - h. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Form der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, im Falle der Versendung per Mail das Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Form der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder



3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

Die Übertragung einer Präsenzversammlung in Wort und Bild ist zulässig, ebenso können Abstimmungen auf elektronischem Wege stattfinden.

Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass

1. allen Mitgliedern mit der Einladung Informationen über die Funktionsweise des virtuellen Zugangs und der virtuellen Teilnahme mitgeteilt werden,
2. alle Mitglieder dem Versammlungsverlauf verfolgen können und
3. alle virtuell teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Bei einer hybriden Versammlung muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Mitgliederversammlung und die Kommunikations- und Abstimmungsmöglichkeiten. Findet sich für keine der Formen eine Mehrheit oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.

Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

§ 15 Revisor/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/einen Revisor/in für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl werden zwei Revisoren/innen gewählt, davon eine/einer für ein Jahr.

Die Revisor/innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Aufgabe der Revisor/innen ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisor/innen sind berechtigt, zu diesem Zweck in die Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie sollen im Übrigen Hinweise geben, wie der Verein seine Aufgaben effektiver und/oder effizienter erfüllen kann.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zu übersenden. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen drei Wochen nach Absendung beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist. Für diesen Fall ist das Protokoll der nächsten Organsitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgehoben wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Ebert-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat. Zuvor ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Erklärung des Vorstandes: Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2022 neu gefasst. Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung überein.